

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 04.01.2010:

Wechsel der Vertragsparteien (und Verwandtes)

Prof. Dr. Thomas Rübner
ruebner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (9)

Überblick und Präzisierung

- Abtretung (§§ 398 ff. BGB): Übertragung eines Anspruchs
 - auf einen neuen Gläubiger,
 - oder eines sonstigen Rechts
 - auf einen neuen Inhaber.
 - **Bei Abtretung vertraglicher Rechte bleibt der Abtretende Vertragspartei!**
- Schuldübernahme (§§ 414 ff.): Übertragung einer Schuld auf einen neuen Schuldner.
 - **Bei Übernahme vertraglicher Schulden bleibt der bisherige Schuldner Vertragspartei!**
- Von einem echten Wechsel der Vertragspartien kann man sprechen
 - Beim Eintritt von Angehörigen in das Mietverhältnis nach §§ 563 BGB
 - Bei einer Veräußerung der Mietsache nach § 566 BGB. → aber das Gesetz nennt den Veräußerer weiter Vermieter!
 - Beim Betriebsübergang nach § 613a BGB
 - Bei der gesetzlich nicht geregelten Vertragsübernahme

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (9)

Voraussetzungen der Abtretung

- Objekt: Forderung oder sonstiges Recht (§ 413 BGB), für das keine andere Regelung gilt.
 - Abweichende Regelung für Forderungen in § 1154 BGB; für andere Rechte z.B. in §§ 925, 929, 15 III GmbHG ...
 - Abtretung künftiger Forderungen ist möglich.
- Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber.
- Berechtigung des Veräußerers
 - Grds. kein gutgläubiger Erwerb, aber: § 405 BGB
 - bei § 1138 BGB wird der Bestand der Forderung nur für die Geltendmachung der Hypothek fingiert!
- Abtretbarkeit der Forderung

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (9)

Die Abtretbarkeit von Forderungen (I)

- Spezielle gesetzliche Abtretungsverbote: §§ 473, 613 S. 2, 664 II, 717 BGB.
- Unabtretbarkeit nach § 399 1. Alt. BGB z.B.:
 - Anspruch aus Vorvertrag (vgl. § 473 BGB).
 - Unterhaltsansprüche in Natur (für Unterhalt in Geld vgl. § 850b I Nr. 2, II ZPO und BGH NJW 2004, 2450) und andere familienrechtliche Ansprüche.
- Unabtretbarkeit nach § 400 BGB.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (9)

Die Abtretbarkeit von Forderungen (II)

- Unabtretbarkeit kraft Vereinbarung nach § 399 2. Alt. BGB
 - Üblich z.B. beim Anspruch auf Auszahlung eines Darlehens (Zweckbindung).
 - Einschränkungen in § 354a HGB.
 - Nach § 851 II ZPO führt die Vereinbarung idR nicht zur Unpfändbarkeit → daher ist die „offene Kreditlinie“ pfändbar vgl. BGHZ 147, 193.
- Unabtretbarkeit nach § 134 BGB
 - Z.B. bei ärztlichen Honorarforderungen wegen Verstoß gegen § 203 I Nr. 1 StGB, vgl. BGHZ 115, 123, vgl. auch BGH NJW 2007, 1196 zum Anwaltshonorar).
- Unabtretbar ist auch der Anspruch aus § 985 BGB.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (9)

Fall (nach BGH, U. v. 27. Oktober 2009 - XI ZR 225/08)

K nimmt bei der Sparkasse S ein Darlehen über € 100.000,- auf, das durch eine Grundschuld gesichert ist.

Kurz nach Abschluss des Darlehensvertrages verkauft die S ein größeres Kreditportfolio an den Finanzinvestor C. Im Zuge dieser Transaktion werden auch die Ansprüche gegen K und die von diesem bestellte Grundschuld an C abgetreten.

K klagt auf Feststellung, dass S nach wie vor Gläubigerin der Darlehensforderung und Inhaberin der Grundschuld ist.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (9)

Lösung (vgl. auch BGHZ 171, 180)

- Kein Verstoß gegen § 203 I StGB: Bankangestellte gehören nicht zu den aufgeführten Berufsgruppen.
 - Kein Verstoß gegen § 203 II Nr. 1 StGB: Amtsträgereigenschaft der Sparkassenmitarbeiter fraglich, jedenfalls müssen öffentliche und private Banken gleich behandelt werden.
 - Ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis d.h. die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit im Rahmen der Vertragsbeziehung (§ 241 II BGB) führt nicht zur Unwirksamkeit der Abtretung.
 - Das BDSG tritt hinter den Pflichten aufgrund des Bankgeheimnisses zurück.
- Abtretung wirksam; Klage **unbegründet**.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (9)

Rechtsfolgen der Abtretung

- Übergang des Anspruchs auf den Neugläubiger (Zessionar).
- Übergang von akzessorischen Sicherheiten:
 - § 401 BGB.
 - Spezielle Regelungen in §§ 1153 I, 1250 I BGB.
 - Auch anwendbar auf Vormerkung, Bürgschaft und nach BGH NJW 1972, 437 auf eine „sichernde Schuldmitübernahme“ aber nicht auf Sicherungsübereignung, Grundschuld etc.
 - Vgl. auch § 566a BGB für den Vermieterwechsel.
- Ansprüche nach §§ 402 f.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

8

Vertragliches Schuldrecht (9)

Schuldnerschutz bei der Abtretung

- Erhaltung von Einwendungen, § 404 BGB.
 - Auch Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung noch nicht bestanden, aber im ursprünglichen Schuldverhältnis ihren Grund finden, können entgegengesetzt werden (Bsp. Verjährung).
- Erhalt von Aufrechnungsmöglichkeiten, § 406 BGB.
 - Vgl. auch §§ 566d, 578a II 3 BGB
- Leistungen an den Altgläubiger (Zedenten) mit befreiender Wirkung bleiben möglich, § 407.
 - Schuldner kann zwischen Berufung auf § 407 BGB und Rückforderung nach § 812 BGB wählen.
 - Vgl. auch §§ 566c, 578a II 2 BGB.
- Vertrauensschutz bei Abtretungsanzeigen, § 409 BGB.
 - Vgl. auch § 566e BGB.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

9

Vertragliches Schuldrecht (9)

Die Schuldübernahme

- Modelle:
 - Vertrag zwischen Gläubiger und Neuschuldner, § 414 = Verfügung des Gläubigers über seinen Anspruch → Zurückweisungsrecht des Schuldners analog § 333 BGB?
 - Vertrag zwischen Alt- und Neuschuldner → der Altschuldner verfügt als nicht Berechtigter, der Gläubiger genehmigt (str.).
 - Vereinfachte Form bei Hypothekenschuld, § 416 BGB.
- Rechtsfolge
 - Übergang der Schuld (nebst Gegenrechten, § 417 BGB) auf den Neuschuldner.
 - Befreiung des Altschuldners (außer im Fall des § 415 III BGB).
 - Erlöschen der Sicherheiten nach § 418 BGB.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

10

Vertragliches Schuldrecht (9)

Der Vermieterwechsel nach § 566 BGB

- *Emptio non tollit locatum* - „Kauf bricht nicht Miete“
- Voraussetzungen:
 - Mietobjekt: Wohnraum oder sonstige Grundstücke, Räume oder ein Schiff (§§ 578 f. BGB) → bei beweglichen Sachen schützt den Mieter schon § 931 BGB iVm § 986 II BGB.
 - Besitz bereits beim Mieter.
 - Veräußerung.
- Rechtsfolge: Eintritt des Erwerbers in die Vermieterstellung.
 - Aber: Weiterhaftung des Veräußerers nach § 566 II BGB.
 - Regelungen in Analogie zu §§ 401 ff. BGB weil es sich um einen Vertragsübergang, nicht einen gesetzlichen Forderungsübergang im Sinne des § 412 BGB handelt.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

11

Vertragliches Schuldrecht (9)

Der Mieterwechsel nach § 563 BGB

- „Sondererbfolge“ in das Mietverhältnis.
- Rangfolge
 1. Ehepartner oder Lebenspartner nach LPartG.
 2. Kinder
 3. Andere Angehörige
 4. „Personen die mit dem Mieter einen auf Dauer angelegten Haushalt führen“ = nicht eheliche oder LPartG-liche Partner.
 5. Erbe, § 564 BGB.
- Zweck: Erhaltung der Mietwohnung und des Kündigungsschutzes für die Eintretenden.
 - Aber: Kündigungsrechte nach § 563 Abs. 4 und § 564 BGB.

Th. Rübner

Vertragliches Schuldrecht

12

Vertragliches Schuldrecht (9)

Der Arbeitgeberwechsel nach § 613a BGB

- Voraussetzungen:
 -  bergang von Betrieb oder Betriebsteilen.
 - Problematisch bei Betrieben, in denen die s chlichen Produktionsmittel nur eine untergeordnete Rolle spielen (Reinigungskr fte).
 - Wechsel des Rechtstr gers.
 - Auch bei  bernahme durch GmbH, nicht bei Stilllegung des Betriebs.
 -  bergang durch Rechtsgesch ft
 - Auch bei Verpachtung u. ., nicht bei Erbfolge (dann aber  bergang der Arbeitgeberstellung nach §§ 1922, 1967 BGB).
- Rechtsfolge:
 - Vertrags bergang
 - Erhalt des arbeitsrechtlichen K ndigungsschutzes, § 613a IV BGB.
 - Haftung des bisherigen Arbeitgebers nach § 613a III.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

13

Vertragliches Schuldrecht (9)

Die Vertrags bernahme

- Vertrags bernahme ist nicht eine Kombination aus Abtretung und Schuld bernahme, sondern ein eigenes, im BGB nicht geregeltes Gesch ft.
- Form: Dreiseitiger Vertrag oder Vertrag zwischen Aus- und Eintretendem mit Genehmigung des verbleibenden Partners analog § 415 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

14

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 07.01.2010:

R cktrittsrechte bei Nicht- oder Schlechtleistung

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>